

SITZUNGSVORLAGE

Bürgermeisterwahl

- a) Einweisung des Bürgermeisters Michael Tauch in eine Besoldungsgruppe
- b) Wahl des Gemeinderatsmitgliedes zur Verpflichtung des Bürgermeisters gem. § 42 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO)

| Gremium | Öffentlichkeitsstatus | Datum | TOP |
|-------------|-----------------------|------------|-----|
| Gemeinderat | öffentlich | 11.03.2025 | 1 |

Beschlussvorschlag:

- a) Der neugewählte Bürgermeister Michael Tauch ist nach sachgerechter Bewertung durch den Gemeinderat zum Zeitpunkt seines Amtsantritts am 06.05.2025 in die Besoldungsgruppe B 2 einzuweisen.
- b) Markus Xander wird als Gemeinderatsmitglied zur Verpflichtung und Vereidigung des Bürgermeisters gem. § 42 Abs. 6 GemO gewählt.

| Abstimmungsergebnis | | |
|---------------------|---------------|--|
| | <i>Anzahl</i> | |
| JA-Stimmen | | |
| NEIN-Stimmen | | |
| Enthaltungen | | |

Sachverhalt:

- a) Einweisung des Bürgermeisters Michael Tauch in eine Besoldungsgruppe
 In Gemeinden mit mehr als 2.000 Einwohnern ist der Bürgermeister kraft Gesetzes hauptamtlicher Beamter auf Zeit (§ 42 Abs. 2 S. 2 GemO). Er unterliegt den beamtenrechtlichen Regelungen, die in besoldungsrechtlicher Hinsicht durch das Landeskommunalbesoldungsgesetz (LKomBesG) ergänzt und konkretisiert werden.

Die kommunalen Wahlbeamten sind daher nach sachgerechter Bewertung, insbesondere unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl sowie des Umfangs und des Schwierigkeitsgrades des Amtes in eine nach § 2 LKomBesG in Betracht kommende

Besoldungsgruppe einzuweisen. Danach sind hauptamtliche Bürgermeister in Gemeinden mit bis zu 10.000 Einwohnern den Besoldungsgruppen A 16 / B 2 zugeordnet.

In die Beurteilung der Einweisungsentscheidung dürfen nur objektive, also amtsbezogene Erwägungen einbezogen werden, die sich aus dem konkreten kommunalen Wahlamt ergeben (Umfang und Schwierigkeit des Amtes). Die Einweisung in eine Planstelle ist haushaltrechtlich vorgeschrieben.

Der Gemeinderat soll die Einweisung zu Beginn der Amtszeit (spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Amtsantritt) beschließen. Die festgelegte Einweisung gilt grundsätzlich für die gesamte Wahlperiode und kann während dieser Zeit nur unter engen Voraussetzungen und ausnahmsweise geändert werden.

Für wiedergewählte Beamte (unmittelbare Wiederwahl nach Ablauf der Amtszeit) richtet sich die Besoldung ab der zweiten Amtsperiode kraft Gesetzes nach der höheren Besoldungsgruppe.

Aufgrund der Einwohnerzahl und des Umfangs sowie des Schwierigkeitsgrades des Amtes wird die Einweisung in die Besoldungsgruppe B 2 als angemessen angesehen. Da der bisherige Bürgermeister Ulrich Heckmann in B 2 eingruppiert war, ist der Nachfolger auch in dieser Gruppe einzugruppiieren.

Der neugewählte Bürgermeister Michael Tauch soll nach sachgerechter Bewertung durch den Gemeinderat zum Zeitpunkt seines Amtsantritts am 06.05.2025 in die Besoldungsgruppe B 2 eingewiesen werden.

b) Wahl des Gemeinderatsmitgliedes zur Verpflichtung des Bürgermeisters gem. § 42 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO)

Das Landratsamt Heilbronn hat die Bürgermeisterwahl der Stadt Güglingen vom 16.02.2025 nach § 30 Abs. 1 KomWG geprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass die Wahl gültig ist. Der Wahlprüfungsbescheid vom 26.02.2025 liegt vor.

Die Amtszeit beträgt nach § 42 Abs. 3 der Gemeindeordnung acht Jahre und beginnt mit dem Amtsantritt. Der Bürgermeister ist nach § 42 Abs. 6 GemO durch ein vom Gemeinderat gewähltes Mitglied in öffentlicher Sitzung im Namen des Gemeinderats zu vereidigen und zu verpflichten.

Bei den vergangenen Wahlen wurden die Verpflichtungen jeweils durch den 1. Stellvertretenden Bürgermeister vorgenommen. Die Verwaltung schlägt daher vor, den 1. Stellvertretenden Bürgermeister Markus Xander als Gemeinderatsmitglied für die Vereidigung zu wählen.